

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. auch die Post und unsere Landbotenbringer bezogen 7 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat, Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landsberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Losen, Miltitz-Rothschön, Mohorn, Mungitz, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rothschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterhermsdorf, Weidstropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktionen verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 129.

Dienstag, den 9. November 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ausführungsverordnung

zu den Bundesratsverordnungen vom 28. Oktober 1915.

1. über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelverförmung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 710),
- II. über die Regelung der Kartoffelpreise (Reichsgesetzblatt Seite 711).

Zu I.

Die Ausführungsverordnung vom 22. Oktober 1915 zu der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelverförmung (Reichsgesetzblatt Seite 647) wird insoweit abgeändert als:

1. die nach Punkt 2 anzulegenden Verzeichnisse entsprechend der Ausdehnung der Sicherungsverpflichtung auf die Kartoffelerzeuger mit mehr als 1 Hektar Kartoffelanbaufläche zu ergänzen und später zu berichtigen sind;

2. Punkt 6 in Wegfall kommt.

Zu dem neu eingefügten Absatz 2 des § 7 der Bundesratsverordnung wird darauf hingewiesen, daß lediglich die als Speisekartoffeln verkauften Mengen anzurechnen sind. Insoweit die Kartoffelerzeuger die Bewirkung solcher Verkäufe ihren Kommunalverbänden nicht nachweisen, wird die sicherzustellende Menge ohne Rücksicht darauf festgesetzt. Die Kommunalverbände haben die festgestellte Menge in Ermangelung von Nachweisen voll in Anspruch zu nehmen. Sobald im einzelnen Falle die Anordnung auf Übertragung des Eigentums nach § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25 und vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 603) ergangen ist, werden die bis dahin nicht nachgewiesenen Verkäufe nicht mehr berücksichtigt. Die Kommunalverbände haben die außerhalb des Bezugsjahres anzurechnenden Mengen der Zweigstelle am Schlusse jedes Monats anzuzeigen.

Zu II.

1. Die in § 3 dieser Bundesratsverordnung vorgesehene Anordnung von Abweichungen zu treffen, behält sich das Ministerium für den Fall eintretenden Bedürfnisses vor.

2. Die Verpflichtung nach § 4 wird auf alle Kommunalverbände und Gemeinden unter Vorbehalt der Vorschrift in § 5 der Bundesratsverordnung ausgedehnt, welche Preisprüfungsstellen errichtet haben. Besteht eine gemeinsame Preisprüfungsstelle, so ist der Höchstpreis gemeinsam für die Gemeinden festzusetzen, für welche die Stelle errichtet ist.

Die Höchstpreisfestsetzung ist der Kreishauptmannschaft und durch diese dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

3. Für die Enteignung (§ 7) gelten sinngemäß die Vorschriften über Enteignung von Brotgetreide.

Dresden, am 5. November 1915.

Ministerium des Innern.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande der Gemeinde Kesselsdorf Nr. 27 F ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemäß §§ 161 ff. der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz wird als Sperrbezirk der Ortsteil am Bahnhof der Gemeinde Kesselsdorf einschließlich des oberen Gasthofs und des Bahnhofs, als Beobachtungsgebiet der übrige Teil des Ortsbereichs der Gemeinde Kesselsdorf und als Schutzkreis der Flurbereich der Gemeinde Kesselsdorf und die Gemeinde Steinbach bei K. bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162, 163, 164 und 168, für das Beobachtungsgebiet die Vorschriften in §§ 166 und 168, für den Schutzkreis die Vorschriften in § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 85 folgende. — überdies für den ganzen Bezirk die sonstigen von der Königlichen Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnungen. Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Meißen, am 8. November 1915.

Nr. 1310 c V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Dienstag, den 9. November 1915, nachmittags 5 Uhr

Öffentliche außerordentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Tagesordnung: Lebensmittelfragen.

Wilsdruff, am 8. November 1915.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Die unter dem Pferdebestande der Frau verw. Stadtsatzbesitzer Martha Jung-hans ausgebrochene Pferdeinfluenza ist erloschen.

Wilsdruff, am 6. November.

Der Stadtrat.

Das große Völkerringen.

Nisch.

Nach Belgrad Nisch! Ein weiterer Meilenstein auf dem Wege Serbiens zum Abgrund! Wie die Erwerbung dieser Stadt vor 36 Jahren aus türkischem Besitz ein Symbol des Aufstieges für den serbischen Ehrgeiz war, so ist ihre Eroberung durch die Bulgaren ein Zeichen des Niederganges für das länderhungrige Großserbien.

Mit Nisch ist den Bulgaren die zweite Hauptstadt Serbiens in die Hand gefallen, das heißt, wenn man Belgrad als erste zählt. In Wirklichkeit war aber nach dem Fall der Donaufeste Nisch das eigent-



Hier Haupt des Serbienreiches. Hier war das Herz des Eisenbahnenweges, der die militärischen und wirtschaft-

lichen Kräfte des Landes lebendig machte. Mit gutem Bedacht wurde denn auch vor einem Jahr der Eis der Regierung von Belgrad nach Nisch verlegt. Man glaubte sich hier auch in guter sicherer Hut, weit besser aufgehoben als in dem von Semlin aus im nahen Bereich der österreichischen Geschütze liegenden Belgrad. Der Platz war von Natur sehr stark und, wenn auch die eigentlichen Befestigungswerke veraltet waren, so hatte man auf den Höhen und im Tal unter Anleitung englischer und französischer Ingenieure zahlreiche moderne, behelfsmäßige Werke angelegt, die Nisch zweifellos zu einem Waffenplatz ersten Ranges machten.

In schnellem Siegeslauf haben die Bulgaren Nisch niedergeworfen. In zwei Kolonnen hatten sie den Vormarsch angetreten, von Bistritza aus im Nisawatal und von Knjazewac aus am Kalafatberg angegriffen. Nachdem dieser gestimmt war und die schwere bulgarische Artillerie die Forts von Nisch auf die kurze Entfernung von 10 Kilometer unter ein verheerendes Feuer nahm, zogen die Serben es vor, wie Bistritza und Kraljevo, jetzt auch den dritten großen Waffenplatz nach dreitägigen heftigen Kämpfen zu räumen.

Sie haben es sicher schweren Herzens getan, bis zum letzten bitteren Augenblick auf die so oft mit großen Worten angekündigte Hilfe der treuen Alliierten harrend und hoffend. Aber, was Asquith und Briand mit Stentorsstimme in alle Winde pösaunten, ist eitel Schall geblieben. Die große englisch-französische Hilfsarmee läßt sich nicht bilden. Serbien verzehrt sich in nutzlosem Kampf, Ströme Blutes seiner besten Söhne sind geflossen, keine festen Städte dahingelunken, nur wenige Kilometer Landes noch bleiben dem Heere, das vom Feinde rings umdrängt wird. Serbiens Geschick erfüllt sich, während auf dem Konat von Nisch des neuen Bulgariens weiß-grün-rotes Banner weht und die deutsch-österreichischen Armeen nahen, um auch hier ihren Verbündeten die Hand zu reichen und zur freien Donau auch den freien Eisenbahnweg über Nisch—Sofia nach Konstantinopel zu fügen.

Der Krieg.

Englische Niederlage in Südarabien.

Das in Bagdad erscheinende arabische Blatt „Sada f Islam“ erzählt:

Die englische Expedition gegen Mesopotamien hat unter den Arabern der Südküste Arabiens vom Bab el Mandeb bis Masfat große Erregung hervorgerufen. Seit der Einnahme von Lahadsch durch türkische und arabische Truppen ist die Erregung gewachsen. Die das Bergland von Hadramaut bewohnenden Stämme griffen unter dem Gouverneur von Djebel Suerin, der den Heiligen Krieg verkündet hatte, zu den Waffen und griffen die englischen Kolonien an der Küste an. Nachdem die Engländer in Matalla Verstärkungen gelandet hatten, fand im Innern des Landes ein Kampf statt. Obwohl die Engländer über Kanonen und Maschinengewehre verfügten, wurden sie von 12 000 Arabern umzingelt, die drei Kanonen, sieben Maschinengewehre und mehr als 800 Gewehre sowie Munition erbeuteten. Eine große Zahl Engländer wurde getötet, der Rest flüchtete nach Matalla in Kanonenbooten und räumte Matalla in Erwartung indischer Verstärkungen.

Die Niederlage, die den Engländern geheimgehalten wird, rief bei der indischen Regierung lebhaftes Bemerkung hervor. Matalla liegt an der arabischen Südküste, östlich von Aden. Die Engländer nahmen bereits in ihrer Presse Vorbehaltvorbeeren auf angebliche Erfolge in Mesopotamien und sprachen von der bevorstehenden Eroberung Bagdads.

Ein englischer Transportdampfer versenkt.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge ist der englische Transportdampfer „Woodfield“ mit Kriegsmaterial an Bord durch ein Unterseeboot versenkt worden. Der Dampfer, der 3580 Register-tonnen groß ist, war von Gi-